Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Februar 1995

KR-Nr. 382/1994

494. Anfrage (Import von Spitalabfällen aus Oberitalien zur Verbrennung in der Kehrichtverbrennungsanlage Horgen)

Die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Regula Ziegler, Winterthur, haben am 4. Dezember 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Es gibt mehrere Möglichkeiten, auf die Überkapazität in den Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) zu reagieren und der dadurch entstehenden unerwünschten Kostensteigerung im Abfallwesen wirkungsvoll zu begegnen. Denkbar wäre ein eingeschränkter Betrieb der KVA oder das Abschalten älterer Öfen. Die KVA Horgen geht einen anderen Weg: Wie der «DAZ» vom 24. November 1994 zu entnehmen ist, sollen in Zukunft jährlich rund 2600t Spitalabfall aus dem Piemont, der Lombardei und anderen Regionen Oberitaliens in Horgen entsorgt werden. Dieser ungewöhnliche «Kehrichttourismus» ist vom AGW und vom Buwal genehmigt worden. Angesichts der grossen Überkapazität der KVA im Kanton Zürich ist zu befürchten, dass dieses Beispiel Schule machen wird. Aus Gründen der Sicherheit und der Ökobilanz wäre eine solche Entwicklung bedenklich.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Stimmt es, dass keine radioaktiven und infektiösen Abfälle sowie keine Blinddärme und andere Organe verbrannt werden dürfen?
- 2. Welche Bedingungen (Deklaration, Transport, Sicherheit) wurden von seiten der Behörden (Bund und Kanton) bei der Bewilligung des Abfallimports gestellt?
- 3. Wer überprüft in welcher Art und Weise, diese Bedingungen erfüllt werden?
- 4. Wenn es sich um harmlose Abfälle handelt, weshalb dürfen sie dann nicht im Lagerbunker eingelagert werden, und weshalb gelten trotzdem die gleichen Sicherheitsbestimmungen wie für infektiöses Material?
- 5. Wie erklärt sich die Regierung die Tatsache, dass die italienischen Lieferanten des Spitalabfalls bereit sind, mehr für die Entsorgung zu bezahlen als der heute übliche Preis von Fr. 370 pro Tonne, welcher den Verbandsgemeinden verrechnet wird?
- 6. Findet die Regierung nicht auch, dass die Bevölkerung von den zuständigen Stellen frühzeitig und vollumfänglich über den vorgesehenen Import des oberitalienischen Spitalabfalls hätte informiert werden sollen?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Regula Ziegler, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu generellen Fragen im Zusammenhang mit der Kapazitätssituation und -planung bei den Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) im Kanton Zürich wurde bereits in früheren Anfrage- bzw. Interpellationsbeantwortungen (KR-Nrn. 212, 214, 229 und 399/1994) Stellung genommen.

Bei den aus Oberitalien in die KVA Horgen gelangenden Spitalabfällen handelt es sich nicht um radioaktive Abfälle. Das Arbeiten mit radioaktiven Stoffen untersteht international der Strahlenschutzgesetzgebung. Radioaktive Abfälle dürfen grundsätzlich nicht über eine KVA entsorgt werden. Zur Kontrolle dieses Verbots verfügt die KVA Horgen über ein Strahlenmessgerät.

Gemäss kantonalem Konzept für die Entsorgung von Spitalabfällen ist die Behandlung von infektiösen Abfällen in einer KVA unabdingbar. Es sind dabei zwei Entsorgungsvarianten möglich. Entweder wird das infektiöse Material in den Spitälern selbst desinfiziert und

anschliessend wie Normalkehricht in einer KVA verbrannt, oder die infektiösen Spitalabfälle gelangen, verpackt in Spezialgebinde, in eine KVA und werden dort via Direkteinwurf in den Ofenschacht gegeben. Die zur Diskussion stehenden Abfälle aus Italien unterliegen den Sicherheitsvorkehrungen beider Varianten, indem sie einerseits in den Abgeberspitälern desinfiziert, anderseits in der KVA Horgen separat vom übrigen Kehricht in den Ofen gegeben werden. Dieser Entsorgungsmodus wurde von den eidgenössischen und kantonalen Behörden zur Bedingung gemacht. Die KVA Horgen verfügt über eine entsprechende Empfängerbewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS). Körperteile und Organe (z.B. Blinddärme) müssen in Krematorien verbrannt werden und gelangen nicht zur Behandlung in die KVA Horgen. Entsprechende Kontrollen werden von der KVA Horgen durchgeführt.

Zuständig für die Bewilligung des Imports ist, nach Anhörung des betroffenen Kantons, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal). Nach Bekanntgabe der Rahmenbedingungen durch den Kanton hat das Buwal im vorliegenden Fall im November 1994 seine Zustimmung zum Abfallimport gegeben. Die Anlieferung der Spitalabfälle aus Italien erfolgt gemäss der «Regelung für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Bahn bzw. Strasse» sowie der VVS und dem damit verbundenen Begleitscheinverfahren. Der Absender der Abfälle ist verantwortlich für die Kontrolle der Abfallkategorie und deren Deklaration. Der Transporteur ist dafür verantwortlich, dass während des Transports keine Unregelmässigkeiten auftreten. Im übrigen sind die Betreiber der KVA Horgen für die Erfüllung der einzuhaltenden Bedingungen, insbesondere der Art. 18-26 der VVS, verantwortlich. Die kantonalen Fachbehörden haben die Abfallverbrennungsanlagen und deren Betrieb von Bundesrechts wegen zu kontrollieren (Art. 42 der Technischen Verordnung über Abfälle).

Für den Transport von Spitalabfällen zu KVA sowie die Verbrennung solcher Abfälle in KVA besteht im Kanton Zürich eine gefestigte Praxis. Der Betrieb der KVA sowie die einzelbetriebliche Informationstätigkeit sind Sache der jeweiligen Gemeinden bzw. Zweckverbände.

Der Preis für die Entsorgung der Spitalabfälle in der KVA Horgen beträgt Fr. 400 pro Tonne Abfall. Es handelt sich dabei um einen einheitlichen Richtpreis, an den sich sämtliche KVA im Kanton Zürich halten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Roggwiller